

STAATSARCHIV HAMBURG

213-13 Landgericht Hamburg -
Wiedergutmachung

2940


REGIS GmbH

Art.-Nr. 37500-HAM13
Archivmappe gemäß ISO 16245

Termine:

~~20.7.12~~
~~20.7.12~~

23. Sept 1954

Landgericht Hamburg Wiedergutmachungskammer

Rückerstattungssache

Laumann, Dr. Adolph

Berechtigte

Bevollmächtigte: Dr. Dr. Koepsch, Vog.-Rath

Vollmacht Bl.

gegen

Deutsches Reich

Rückerstattungs-
pflichtige

Bevollmächtigte:

Vollmacht Bl.

Betr. Rückerstattung:

Tapferion
sk.

Wertfestsetzung Bl.

Handwritten red notes
23. SEP. 1954

Weggelegt 19 54
- Aufzubewahren: - bis 19 85
- dauernd -

1 **162** / 195 **3**
WiK

I/2. 614-4-

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone),
Bad Nenndorf, Land Niedersachsen.

Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone) Bad Nenndorf, Land Niedersachsen, einzureichen.

In cases where the space provided is insufficient, a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph,
should be annexed.

Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsbblatt beizufügen.

Per Einschreiben

CLAIM FOR RESTITUTION OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH I OF GENERAL ORDER No. 10

Antrag auf Rückerstattung von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt.

Location of Property / Örtliche Lage des Vermögens

(a) Land H a m b u r g (b) Kreis H a m b u r g (c) Gemeinde H a m b u r g

Description of Person making Claim / Personalien des Antragstellers

- (a) Surname (in Block Capitals) med. Dr. C a l m a n n (b) Christian Name(s) Asher Adolph
Famillename (in großen Blockbuchstaben) Vorname(n)
- (c) Address Montevideo / Uruguay, Acevedo Diaz 1271 ap.3
Anschrift früher: Hamburg, Johnsaltee 64,
- (d) Date and Place of Birth (e) Nationality früher deutsche
Geburtsdatum und Geburtsort Staatsangehörigkeit
- (f) Employment früher Frauenarzt (g) Identity Card No.
Beruf Ausweis-Nummer
- (h) If not dispossessed owner, state title to make claim
Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist.

I. IMMOVABLE PROPERTY I. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

Estimated value at date of deprivation.
Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme.

- (a) Description of Property.
Nähere Bezeichnung des Vermögens.
- (b) Location of Property
Örtliche Lage des Vermögens
- (c) Registration in Grundbuch or other Register
Eintragung im Grundbuch oder einem anderen Register
- (d) State whether :—
Angaben über Folgendes :
- (i) Confiscation was made without payment ?
Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ?
- (ii) Sold under duress ?
Fand der Verkauf unter Nötigung statt ?
- (iii) If the latter, what payment was made ?
Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ?
- (e) Name and present address of person to whom transfer was made (if known)
Name und jetzige Anschrift der Person, auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)
- (f) Name and present address of present owner (if known, and different from (e)).
Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))
- (g) Any other relevant details
Sonstige sachdienliche Angaben

*Das Doppel ist der Forderung
an Finanzbehörde
beigefügt.
P.H. 19/7.50*

P

II. MOVABLE PROPERTY / BEWEGLICHES VERMOEGEN

Estimated value at date of deprivation
Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme

Aufstellung hierüber
wird nachgereicht.

(a) Description of Property
Nähere Bezeichnung des Vermögens

Tafelsilber, insbesondere vollzählige Bestecke für 12 und 24 Personen, daneben Silbergegenstände, wie Schalen, Vasen usw. in grosser Menge

Hamburg, Johnsallee 64

(c) Registration (if any)
Etwaige Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register

nein

(d) State whether:—
Angaben über Folgendes:

(i) Confiscation was made without payment?
Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet?

nein

(ii) Sold under duress?
Fand der Verkauf unter Nötigung statt?

ja

(iii) If the latter, what payment was made?
Welche Gegenleistung wurde im letzteren-Fall gewährt?

keine

(e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known)
Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)

Hansestadt Hamburg

(f) Name and present address of present owner (if known and different from (e))
Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))

Hansestadt Hamburg

(g) Name and present address of person or persons who may have knowledge of the present whereabouts of property
Name und jetzige Anschrift von Personen, die von dem Verbleib des Vermögens Kenntnis haben können

unbekannt

(h) Any other relevant details
Sonstige sachdienliche Angaben

NOTE. In the case of a claimant resident outside Germany, give full particulars of the person inside Germany to be nominated by him to accept service of legal papers and notices on his behalf (if no such person is nominated by the claimant an Agent will be appointed by the Restitution Authority on his behalf).

Bemerkung:

Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, genaue Bezeichnung eines in Deutschland lebenden Vertreters, der ermächtigt ist, für ihn amtliche Papiere und Mitteilungen in Empfang zu nehmen. (Wird vom Antragsteller kein Vertreter benannt, so bestellt die Wiedergutmachungsbehörde einen solchen.)

Rechtsanwalt und Notar Dr. Hoepfner,

Hamburg-Rahlstedt, Johannesstr. 4

I/We certify that the above statement is true according to my/our knowledge and belief.
Obige Angaben entsprechen nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen den Tatsachen.

Signed
Unterschrift

Dr. Hoepfner

als Generalbevollmächtigter.

Date 17. Juni 1950.
Datum

Hansestadt Hamburg
- Finanzbehörde -

- 305/20 =

Hamburg 36, den. 26.8. 1950
Gänsemarkt 36
Fernspr. § 34 1016, App.

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
(24a) H a m b u r g 36
Sievekingplatz
Ziviljustizgebäude

Eingewiesen
am 30. AUG. 1950
mit 3 f. 100

Betr.: Rückerstattungssache *Dr. Willy Selmann*

Bezug: Akt. Z. § 614 - 4 -

Zu dem Anspruch auf Rückerstattung von Wertgegenständen (Gold-Silbersachen usw.) wird folgendes ausgeführt:

Nach § 1 der 3. Anordnung auf Grund der VO über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 21.2.1939 (RGBl. 39, S. 282) hatten alle Juden diese Gegenstände an vom Reich eingerichtete öffentliche Ankaufstellen abzuliefern. Die Ankaufs- bzw. Versteigerungserlöse wurden sämtlich von der dem Reichswirtschaftsminister unterstehenden zentralen Reichsdienststelle in Berlin an die Konten der abgebenden Personen abgeführt. In Hamburg wurden auf Grund der o.a. Anordnung 2 Ankaufstellen in den Räumen der öffentlichen Leihanstalten Bäckerbreitergang und Gothenstraße eingerichtet. Diese Leihanstalten unterstanden zwar der Verwaltung der Hansestadt Hamburg für wirtschaftliche Unternehmen und für Verkehrsangelegenheiten, waren aber in ihrer Eigenschaft als "öffentliche Auskunftstellen" i. S. der o.a. Anordnung auftragshalber für das Reich tätig. Die Wertgegenstände wurden daher auch grundsätzlich an die zentrale Reichsdienststelle abgeführt.

Die Hansestadt Hamburg ist infolgedessen für alle diesbezügliche Rückerstattungs- oder Ersatzansprüche nicht passiv legitimiert, weil sie nicht Rechtsnachfolgerin des Reichs ist.

Lediglich ein geringer Hundertsatz der Gegenstände wurde, da er einen besonderen Seltenheits- oder Kunstwert besaß, von dem Museum für Hamburgische Geschichte und dem Museum für Kunst und Gewerbe angekauft. Diese Gegenstände befinden sich jetzt im Gewahrsam der Finanzbehörde der Hansestadt Hamburg. Unterlagen über die Ablieferer dieser Wertgegenstände sind nicht mehr vorhanden.

Es muß jedoch hervorgehoben werden, daß es sich bei diesen Gegenständen ausschließlich um S i l b e r -sachen handelt.

Sollten sich unter den vorhandenen Silbersachen diejenigen befinden, welche vom Antragsteller zurückverlangt werden, so ist die Finanzbehörde zur Rückgabe bereit.

Die zuständigen Stellen sind z. Zt. damit beauftragt, diese Gegenstände zu katalogisieren. Vor Abschluss dieser Arbeiten kann zu dem Anspruch auf Herausgabe von Silbersachen nicht Stellung genommen werden. Es wird aber anheimgestellt, dem Antragsteller aufzugeben, die zurückverlangten Silbersachen genauestens zu bezeichnen, wobei besondere Merkmale (Fremd Monogramme, Stempelung, Juwelier usw.) verlangt werden müssen. Die nur artmäßige Angabe der Gegenstände kann für eine Identifizierung mit den vorhandenen nicht als ausreichend anerkannt werden, da sonst andere Anspruchsteller, welche gleichfalls auf Gegenstände dieser Art Ansprüche geltend machen, benachteiligt werden könnten.

Im Auftrage

Weller

(Weller)

Van RA de Koepfner

mit glühendem Spiritus wie

Z 1753 U.A. d. v. Zi. S. v. 1698

§ 21/8. v. 0.

497
8. Sept. 1950
Weller

Wiedergutmachungsamt beim Landgericht
 23. SEP. 1952
 27. 9. 52
 mit 1 Anlagen 2x 2

21/146
 23. 9. 52-13
 HAMBURG
 13. 11. 52

Dr. ...
 26/9

H a m b u r g

Betr.: Rückerstattungssache Adolph C a l m a n n .

Akt.Z. I Z 614 - 4 -

Bezug.: Ihr Schreiben vom 8.9.52.

Ausgefertigt am 27. 9. 52
 Gelesen am 30. 9. 52
 21. 9. 52
 27. 9. 52
 26-155
 26. 9. 52

Ihr Schreiben enthält eine Aufforderung zur Geltendmachung der noch schwebenden Wiedergutmachungsansprüche. Ich nehme an, daß es sich hierbei nicht um die Ansprüche handelt, für die das Ruhen des Verfahrens angeordnet ist.

Davon abgesehen sind nur noch die Ansprüche in der Schwebe, die sich auf die Abgabe von Gold- und Silbersachen beziehen.

Diesbezüglich wird in der A n l a g e eine Liste der abgegebenen Silbersachen überreicht. Eine Ablieferungsbescheinigung haben die Antragsteller nicht mehr im Besitz. Die Liste enthält nur solche Gegenstände, an deren Ablieferung der Antragsteller und seine Ehefrau sich noch genau erinnern können. Sie haben zwar nach ihrer Meinung noch mehr Silbersachen gehabt, doch können sie über deren Verbleib mit Sicherheit keine Angaben mehr machen.

Zum Beweis dafür, daß diese Sachen tatsächlich abgegeben wurden, wird verwiesen auf

die Vernehmung des Antragstellers,
 Zeugnis der Frau C a l m a n n, wohnhaft beim
 Antragsteller.

Daß es sich hierbei nicht um eine übertriebene Aufstellung handelt, kann im übrigen auch aus folgenden Umständen entnommen werden: Den Antragstellern wurde zunächst gestattet, ihren Haushalt in Lifts mitzunehmen. Sie haben daraufhin den gesamten Hausrat verpackt. Die Lifts wurden später aber beschlagnahmt und die Gegenstände versteigert. Der Antragsteller ist im Besitze dieser Versteigerungsliste, aus der sich ergibt, daß keinerlei Silbersachen darin enthalten waren. Alle übrigen Gegenstände sind einzeln aufgeführt. (479 Positionen).

*4
 handelt
 für abgegebene
 Silbersachen.
 M.*

2

Aus der Liste ergibt sich auch, daß es sich um einen vollkommenen Haushalt handelte. Das Fehlen jeglichen Silbers fällt sofort auf.

Zur Höhe der Entschädigung, bzw. der in RM festzustellenden Summe wird folgendes vorgetragen:

Die ersten beiden Gruppen der in der Liste aufgeführten Gegenstände sind von einem Juwelier nach heutigem DM-Wert geschätzt worden. Es erscheint eine Feststellung in gleicher Höhe in RM angebracht. Das ergibt eine Summe vonRM 7,514.-

Für die anderen Gegenstände der dritten in der Liste enthaltenen Gruppe konnte der Juwelier keine Schätzung abgeben, ohne die Gegenstände zu sehen.

Der Antragsteller hat daher eine vorsichtige Schätzung in RM selbst vorgenommen, die nach dieser Ansicht nicht zu beanstanden ist. Diese

Schätzung hat eine Summe ergeben von RM 2,400.-

Es ergibt sich eine Gesamtsumme von RM 9,914.-,

um deren Feststellung gebeten wird.

Für den Antragsteller:

Heppner

Liste über abgegebene Silbersachen.

Ein Silberkasten für 24 Personen,
Chippendalemuster,
alle Teile mit " C " graviert,
enthaltend:

24 große Messer	DM...324.-
24 große Gabeln	" 468.-
24 kleine Messer	" 266.-
24 kleine Gabeln	" 348.-
48 Teile Fischbesteck	" 1656.-
48 Teile Obstbesteck	" 888.-
24 Suppenlöffel	" 888.-
24 Dessertlöffel	" 648.-
24 Kompottlöffel	" 408.-
48 Kaffelöffel	" 696.-
1 Suppenkelle	" 76.-
1 Vorlegebestecke für Fleisch	" 16.-
1 " " Gemüse	" 38.-
1 " " Eis	" 12.-
div. Teile zum Vorlegen	ca " 100.-
	<u>DM 6.842.-</u>

Silberne Bestecke für 8 Personen,
alle Teile mit " AGC " verschlungen graviert,
enthaltend:

8 große Messer	DM 108.-
8 große Gabeln	" 156.-
8 Suppenlöffel	" 296.-
8 Kaffelöffel	" 106.-
	<u>DM 672.-</u>

Diese Zahlen sind Schätzungswerte eines Juweliers
unter Berücksichtigung der angegebenen Erklärungen
in heutigem DM-Wert. Für beide Arten liegen Muster
vor. (Eine Zuckerrange und ein Kaffelöffel)

Es wurden ferner abgeliefert:

silberne Körbe	RM 500.-
silberne Schalen	" 500.-
ein Kaffeeservice, silbern	" 500.-
mit Tablett	" 100.-
ein Teeservice, silbern	" 500.-
mit Tablett	" 100.-
und div. Kleinigkeiten aus Silber	" 300.-
	<u>RM 2400.-</u>

Diese Zahlen enthalten vorsichtige Schätzungen in R-Mark
seitens des Antragstellers, da ein Juwelier hierüber nur
eine Schätzung abgeben kann, wenn er die Sachen sieht.

Dr. Hoepfner
Rechtanwalt u. Notar
Hamburg-Rahlstedt
Apollonweg 2
Telefon: 27 2221

Hamburg-Rahlstedt, den 19. Februar 1953



An das

Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgericht in Hamburg

20. FEB. 1953

Hamburg 36

mit Anlagen

In der Rückerstattungssache Dr. Adolph C a l m a n n
- I/Z 614 - 4 -

wird zum Schreiben der Oberfinanzdirektion
Hamburg vom 26. November 1952 wie folgt Stellung genommen:

Bei den von dem Antragsteller ins Ausland
mitgenommenen Silbersachen handelt es sich um die damals allge-
mein zugelassene Menge, die Juden mit ins Ausland nehmen durf-
ten. Das waren für zwei Personen vier Bestecke und - soweit
dies noch in Erinnerung des Antragstellers ist - Kleinigkeiten
im Gesamtgewicht von 200 gr.

Zu den einzelnen Fragen des Bezugsschreibens
wird wie folgt Stellung genommen:

- 1.) Der Antragsteller kann hierüber keine genauen Angaben mehr
machen. Die Gegenstände wurden an dem durch Bekanntmachung
veröffentlichten Termin und an den ebenfalls durch Bekannt-
machung bestimmten Stellen angeliefert.
- 2.) Die Ablieferung ist erfolgt durch den Hausangestellten des
Antragstellers, Herrn Christian Kähler. Der Antragsteller
erinnert, dass Herr Kähler wegen Umfang und Gewicht der ab-
zuliefernden Gegenstände ein Auto benutzen musste. Letzte-
rer hat auch die Ablieferungsquittung erhalten. An die Höhe
des empfangenen Entgelts kann sich der Antragsteller nicht
mehr erinnern. Dies scheint auch nicht notwendig, da allge-
mein bekannt ist, zu welchem geringen Prozentsatz Entschä-
digungen gezahlt worden sind. Die Quittung, die der Antrag-
steller erhalten hat, ist von ihm mit seinen sämtlichen
anderen Dokumenten in Lifts verpackt worden. Obwohl diese
Lifts bereits im Freihafen lagen, wurden sie von der Ge-
stapo nach der Ausreise des Antragstellers beschlagnahmt
und anschliessend versteigert. Von den Dokumenten ist
nichts mehr vorgefunden worden.
- 4.) Siehe oben.

Für den Antragsteller:

N. Hoepfner
Rechtsanwalt.

L/K.

W.K.
24/2

23

Abschrift
von
Beglaubigte Abschrift

Vollmacht

Wir, das Ehepaar

Adolph C a l m a n n , Dr. med.

und

Jenny C a l m a n n geb. Cohn

wohnhaft Acevedo Diaz 1271 ap. 3 Montevideo Uruguay

bestellen hiermit Herrn Dr. Hugo H ö p f n e r , Rechtsanwalt und
Notar
Hamburg-Rahlstedt, Ahrensburgerstr. 107

zu unserem gesetzlichen Generalbevollmächtigten. Wir ermächtigen
ihn, in unserem Namen alles zu tun oder zu veranlassen, was nach
Meinung unseres Generalbevollmächtigten getan, ausgeführt oder
bewerkstelligt werden müsste, ganz so, als ob besagtes Ehepaar
persönlich anwesend wäre.

Dem Bevollmächtigten wird von den Vorschriften des § 181 BGB Be-
freiung erteilt. Er ist berechtigt, die Vollmacht auf einen Stell-
vertreter zu übertragen.

Der Ehemann genehmigt zugleich die Erklärungen seiner Ehefrau.

Montevideo, den 27. Januar 1948

gez. Adolph C a l m a n n

gez. Jenny C a l m a n n geb. Cohn

In Gegenwart von

Signed, sealed and delivered by the above named
Adolph C a l m a n n and Jenny C a l m a n n this twenty -seventh
day of January 1948 at the British Embassy (Consular Section) at
Montevideo before me , Normann Leslie , British Vice - Consulat
Montevideo.

(signet) Norman Leslie

Die wörtliche Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift
mit der Urschrift beglaubige ich hiermit notariell.

Hamburg - Rahlstedt, den 13. September 1948

gez. Höpfner
Notar

Stempel: Dr. Höpfner
Notariatssiegel Hamburg

8. Juni 1953 29

Urschrift

Hamburg-Rahlstedt, den 6. Mai 1953

Dr. Hoepfner
Rechtsanwalt u. Notar
Hamburg-Rahlstedt
Apostelweg 2
Telefon: 27 22 21

28



An das
Landgericht
I. Widergutmachungskammer
Hamburg

In der Rückerstattungssache

Calmann gegen Deutsches Reich
/RA.Dr.Hoepfner/

- 1 WiK 162/53-
- I/Z. 614 -4-

wird für den Antragsteller ausgeführt, daß sich die Anschrift des diesseits benannten Zeugen K ä h l e r nicht mehr ermitteln läßt. Die privaten Nachforschungen des Antragstellers sind ergebnislos verlaufen. Auch eine Anfrage bei dem Einwohnermeldeamt blieb ohne Erfolg.

Der Antragsteller bezieht sich nunmehr für die Tatsache, daß in seinem Haushalt die in Antrage aufgeführten Silbersachen vorhanden waren, auf das

Z e u g n i s: von Miss C o l l i e n s ,
Hamburg, Goernestrasse 60II.

Weiterhin er bietet sich der Antragsteller zur Versicherung der Wahrheit seiner Angaben über die Ablieferung des Silbers an Eides Statt. Auf Aufforderung des Gerichts hin ist er bereit, eine dementsprechende eidesstattliche Versicherung zu den Gerichtsakten zu reichen. Der Antragsteller wohnt im Ausland. Es wird daher gebeten, evtl. diesen Umstand bei einer Fristsetzung zu berücksichtigen.

L./B.

Für den Antragsteller

Hoepfner
Rechtsanwalt.

Dr. A. Calmann

30

MONTVIDEO den 29. Mai 1953.

ACEVEDO DIAZ 1271 - AP. 3
TELEF. 4-60-61

An die 1. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg

In der Rückerstattungssache

Calmann

gegen

Deutsches Reich

(RA Dr. Hoepfner)

-1 WiK 162/53

-I/Z.614 -4-

Ich versichere an Eidesstatt, daß

- 1.) meine Silbersachen an dem durch Bekanntmachung veröffentlichten Termin an der durch Bekanntmachung veröffentlichten Stelle abgeliefert wurden,
- 2.) daß die Ablieferung durch meinen damaligen Hausangestellten Christian Kähler, dessen derzeitige Adresse mir unbekannt ist, erfolgte,
- 3.) daß ich keine Quittung besitze noch mich an die Höhe des erhaltenen Entgelts erinnern kann. Meine sämtlichen Dokumente sind mir durch Beschlagnahme und Versteigerung meiner Lifts nach meiner Ausreise verloren gegangen.
- 4.) daß das Silber so umfangreich war, daß sich mein Beauftragter zur Beförderung eines Autos bedienen mußte.

Dr. A. Calmann

Den unter 1-4 aufgeführten Erklärungen meines Mannes trete ich unter Eidesstatt bei und füge, ebenfalls unter Eidesstatt, hinzu:

Unter den Silbersachen befand sich ein Silberkasten für 24 Personen. Er enthielt 24 große Messer und Gaben

24 Frühstücks=do.

24 Fisch=do.

24 Obst=do.

24 Suppenlöffel

24 Kompott="

36 Kaffee="

24 Eis="

24 Mokka="

ferner Vorlegebestecke für alle Kategorien, 2 kleine und 1 große Zuckersange, 2 Nußknacker.

Ein zweiter Silberkasten für 12 Personen enthielt Eßbestecke, Suppen- und Kaffeelöffel. Hiervon nahm ich mit behördlicher Erlaubnis 4 Bestecke mit ins Ausland. Für beide Kästen hat Herr Dr. Hoepfner je ein Muster.

Unter den abgelieferten Gegenständen befand sich außerdem ein Kaffeeservice mit großem Tablett, ein dp. Teeservice, eine Reihe von Brotkörben, Schüsseln und viele Einzelteile.

Ferny Calmann geb. Cohn

Ich bitte, sich bei Feststellung des Gegenwertes an den Betrag zu halten, der in ähnlich gelagerten Fällen anerkannt wurde.

Für den Fall, daß sich die vom Gericht gewünschte eidesstattliche Versicherung auch auf die -soviel ich mich erinnere etwas frühere- behördliche Anordnung zur Abgabe sonstiger Wertsachen (Schmucksachen, Uhren etc.) beziehen sollte, füge ich noch folgendes hinzu:

Ich versichere an Eidesstatt, daß von mir zur Ablieferung gelangten:

1 hochwertige goldene Schweizer Remontoiruhr

1 Kravattennadel (große echte Perle)

Auf die übrigen Gegenstände kann ich mich nicht mehr besinnen.
Ich glaube, mich zu erinnern, daß ich s.Z. für meiner Frau und meine abgelie-
ferten Wertsachen RM 400.- bekommen habe. Der Betrag kam uns damals lächerlich
gering vor. Den wirklichen damaligen Wert schätze ich auf mindestens RM 3000.-

Ich versichere an Eidesstatt, daß von mir zur Ablieferung gelangten
eine mit Perlen und Diamanten besetzte Brosche, die s.Z. RM 700.- gekostet hatte,
eine Perlenhalskette (kleine Perlen)
eine goldene Armbanduhr,
einige goldene Ringe und Armbänder, die ich nicht mehr präzisieren kann.

Fern... zu Com.

Beschluß:

I. Der Antragsteller wird darauf verpflichtet, daß im obigen
Verfahren und die Ansprüche wegen der Hilssachen anläßlich
sind. Im übrigen ist der Anspruch durch den Antragsteller
aufgehoben und die Sache an die Kammer verwiesen werden
[s. Vermittlungsbeschluß vom 28. II. 53, Rz. 227]. Im Vermin:
dung von Doppelentscheidungen und die Kammer tritt
an dem Wortlaut der Feststellungsurkunden und Vermittlung 2
beschneide Lande. Falls der Antragsteller auch ein Rechts:
ding wegen der feld + Schmuckachen wünscht, und er
vom Widerspruchsausschuss beauftragt, daß in einem
antwortsprechenden Intervalle der Anspruch durch den Antragsteller
steht wird.

ii. Über die Frage der Ablieferung der Hilssachen soll durch
Vernehmung von [s. Rz. 28] Beweis erhoben werden.

iii. Termin zur Beweisaufnahme und Fortsetzung der mündlichen
Verhandlung vor dem Vorsitzenden: 20. III. 1953

2. Post 9.7.1952
ab: 10.7.53
Zeugin feld. 9.7.1952

Samstag, den 8. III. 53
Sundmitt, wikt
Wannheim

W. K.

An das
Landgericht Hamburg
1. Wiedergutmachungskammer
H a m b u r g 36
Sievekingplatz



(dreifach)

In der Rückerstattungssache

- 1 WiK 162/53 -

I/Z 614 - 4 -

Dr. C a l m a n n gegen Deutsches Reich

wird zu der gemäß richterlicher Verfügung vom 10.6.1953 übersandten eidesstattlichen Versicherung der Eheleute Calmann wie folgt Stellung genommen:

Nach den in der eidesstattlichen Versicherung gemachten Angaben kann unterstellt werden, daß die Gold- und Silbersachen der Eheleute Calmann abgeliefert wurden und die Ankaufsstelle eine Entschädigung von RM 400,- gezahlt hat.

Da eine Ankaufsbescheinigung nicht vorliegt und auch Gewichtsangaben nicht bekannt sind, kann bei der Wertbemessung der Gegenstände nur von dem von der Ankaufsstelle gezahlten Entschädigungsbetrag ausgegangen werden.

Der wahre Wert im Zeitpunkt der Ablieferung beträgt nach den Erfahrungssätzen bei Ablieferungen vor dem 23.3.1939

für Silbersachen das 5-fache
und " Goldsachen " 6-fache

des Ankaufspreises. Unter Anwendung des Durchschnittssatzes von 5 1/2-fach errechnet sich der Wert der abgelieferten Gegenstände auf

abzüglich gezahlter Entschädigung

RM 2.447,50
" 400,-

verbleiben RM 2.047,50

Ich bin damit einverstanden, daß ein RM-Feststellungsbeschuß in dieser Höhe ergeht.

Entziehungszeitpunkt: 15.3.1939 (geschätzt).

Im Auftrag

Binert
(Binert)

*1. Abschriften an Auftraggeber.
2. Zwei Tenen.
3. Ein Tenen (P. 13. VII. B)
W. VII. feldene
Kupfer rapart abhören*

*zu 1) ab
zu 3) sp.*

*14.7.53
JUL 1953*

Urschrift

Dr. Hoepfner
Rechtsanwalt u. Notar
Hamburg-Rahlstedt
Apostelweg 2
Telefon: 27 22 21

Hamburg-Rahlstedt, den 27. November 1953

34

An das

Landgericht Wiedergutmachungskammer 1

H a m b u r g

ab 4/12.53
Fr
v. 1. Abschrift an OED am Pulling.
2. 1 Monat, b. 3. 11. B

In der Rückerstattungssache

Dr. C a l m a n n .

./.

Deutsches Reich

~~Dr. Hoepfner~~

- WiK 162/1953 -
- I/Z 614 - 4 - -



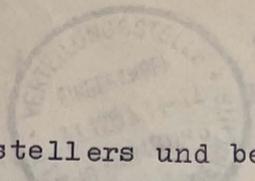
wird hinsichtlich der Schmuck- und Silbersachen folgendes vorgetragen:

Der Antragsteller sowie dessen Ehefrau haben unter dem 29.5.1953 eine eidesstattliche Erklärung abgegeben, in der die seinerzeit abgegebenen Silbersachen im einzelnen aufgeführt worden sind. Der Antragsteller hat dann im weiteren erklärt, dass er für die abgelieferten Wertsachen seinerzeit 400.--RM bekommen habe. Die Form dieser eidesstattlichen Versicherung gibt zu Missverständnissen Anlass. Es handelte sich nämlich seinerzeit um zwei verschiedene Abgaben der Schmuck- und Silbersachen. Das gesamte Tafelsilber sowie silberne Kaffee- und Teeservice wurden damals von einem Hausangestellten des Antragstellers mit einem Kraftwagen zur Ablieferungsstelle gebracht. Hierfür hat der Antragsteller seinerzeit keine Entschädigung bekommen. Diese Gegenstände sind im einzelnen in der eidesstattlichen Erklärung vom 29.5.1953 enthalten. Der Antragsteller hat auch keine Quittung über die Abgabe dieser Gegenstände mehr in Händen. Der Antragsteller muss daher zum Beweise für die Abgabe dieser Gegenstände auf die bereits genannte eidesstattliche Erklärung zurückgreifen. Der Unterzeichnete hat im Jahre 1952 das Tafelsilber von einem Juwelier schätzen lassen. Die einzelnen Schätzungsbeträge sind im Schreiben vom 20.9.1952, das an das Wiedergutmachungsamt gerichtet war, enthalten. Aus diesem Schreiben ergibt sich, dass das seinerzeit abgelieferte Tafelsilber nach vorsichtigen Schätzungen einen Wert von RM 9,914.-- hatte. Über diesen Betrag müsste daher ein Feststellungsbeschluss ergehen.

Nachdem das oben erwähnte Tafelsilber abgegeben worden war, erschien später ein wahrscheinlich von staatlicher Seite beauftragter Juwelier in der Wohnung des Antra

L

Dr. Hoepfner
Hamburg-Rahlstedt
Apollonweg 2
Telefon: 27 23 24



Urschrift
Hamburg-Rahlstedt, den 29. Dezember 1953

25

- 2 -

stellers und beschlagnahmte die dort noch vorhandenen Gold- und Schmucksachen. Hierbei handelte es sich um Uhren, Perlenketten, Ringe und Armbänder. Für diese Ablieferung erhielt der Antragsteller die in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 29.5.1953 angegebenen RM 400.--. Hinsichtlich dieser Gold- und Schmucksachen ist der Antragsteller damit einverstanden, dass ein Feststellungsbewschluss über den 5 - 6 fachen Wert des damals erstatteten Betrages ergeht. Die Oberfinanzdirektion Hamburg hat sich mit Schreiben vom 1. Juli 1953 auch bereit erklärt, dass hinsichtlich dieser Gold- und Schmucksachen ein Feststellungsbeschluss über RM 2,047,50 erfolgte. Es wird also nochmals nachdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um zwei verschiedene Abgaben handelt und sich der Antragsteller mit einem Feststellungsbeschluss über den genannten Betrag nur hinsichtlich der Gold- und Schmucksachen, aber nicht hinsichtlich des Tafelsilbers, einverstanden erklärt, der noch besonders ergehen müsste.

wird in Erganzung des diesseitigen Schriftsatzes vom 27. November 1953 noch eine Stellungnahme des Antragstellers zur Frage der Silberse... und Schmuckgegenstande berreicht.

Fr den Antragsteller:

Kaeppler

N./K.

Rechtsanwalt.

Fr den Antragsteller

Kaeppler

Rechtsanwalt

v. 1. Abschrift an OFD am 2.12.53 nach 2 Wo. ab 5/1.54
2.8 Wo. [Vollendung wegen der Goldsachen ?]
6.4.54

26/1.54

4

Dr. A. Calmann

MONTEVIDEO, den 24. Juli 1953.
ACEVEDO DIAZ 1271 - AP. 3
TELEF. 4 - 60 - 61

37

An das Landgericht Hamburg
1. Wiedergutmachungskammer
Hamburg 36

In meiner Rückerstattungssache gegen das Deutsche Reich

-1 WiK 162/53

I/Z 614 -4-

nehme ich zu dem Schreiben der Oberfinanzdirektion Hamburg
C 76 -BV - 413b

wie folgt Stellung:

Meiner Frau und meine eidesstattliche Versicherung vom 29. Mai 1953 bezieht sich auf zwei getrennte Vorgänge,
einmal auf Ablieferung des gesamten Besitzes an Silbergegenständen, wie Eßbestecke, Kaffee- und Teeservice etc.
und
zweitens auf die Ablieferung von Gold- und Schmucksachen.

Die erste Kategorie wurde von meinem Hausangehörigen mit Kraftwagen an die Ablieferungsstelle gebracht, für die zweite kam ein (von der Gestapo bestellter?) Juwelier in meine Wohnung, der u. a. das Gold aus einem Armband und einer Brosche meiner Frau herauslöste, deren übrige Teile aus Elfenbein bestanden (chinesische Arbeit). Dieser Juwelier nahm die Gold- und Schmucksachen mit.

Die auf Veranlassung meines Bevollmächtigten, des Herrn Dr. Hoepfner, Hamburg-Rahlstedt, nachträglich vorgenommene Schätzung des Haushaltssilbers beträgt DM bzw. Reichsmark 9914.- (vergl. den Schriftsatz des Herrn Dr. Hoepfner vom 20. September 1952 Akt. z. I Z 614 -4-). Was die Gold- und Schmucksachen anbelangt, so wollte ich keine irgendwie verwendbare Erinnerung meinerseits außer Acht lassen. Daher die im 2. Teil meiner eidesstattlichen Versicherung erwähnte Summe von ~~RM~~ 400.-, die sich nur auf die von dem Juwelier mitgenommenen Gold- und Schmucksachen (also eine goldene Remontoiruhr, Anschaffungswert ca. ~~RM~~ 700.- eine mit Diamanten besetzte Brosche, Anschaffungswert ~~RM~~ 700.-, goldene Armbanduhr, Perlenkette, goldene Ringe und Armbänder etc) bezieht. Lediglich für diese Gold- und Schmucksachen erhielt ich - wenn mich mein Gedächtnis nicht trügt - die in meiner früheren eidesstattlichen Versicherung erwähnten ~~RM~~ 400.- Ich weiß mit absoluter Bestimmtheit, daß diese ~~RM~~ 400.- nicht auch zum Ausgleich für die Unmengen Silbersachen bezahlt wurden, die mein Hausangehöriger, wie erwähnt, mit Auto zur Ablieferungsstelle brachte.

Ich bin damit einverstanden, daß für die Gold- und Schmucksachen das 6fache der bezahlten Entschädigung von ~~RM~~ 400.- festgestellt wird, muß aber bitten, daß für die in ihrer Gesamtheit so viel umfangreicheren und daher auch wertvolleren Silbergegenstände von dem Schätzungswert ausgegangen wird, den mein Bevollmächtigter ermittelt hat.

Die Richtigkeit der vorstehenden tatsächlichen Angaben versichere ich an Eidesstatt. Diese eidesstattliche Versicherung steht nicht etwa im Widerspruch zu meiner eidesstattlichen Versicherung vom 29. Mai 1953. Dort habe ich hinsichtlich der Silbersachen erklärt, daß ich mich an die Höhe der erhaltenen Entschädigung nicht erinnere. Ich habe dann weiter die Zahl von ~~RM~~ 400.- genannt, weil ich mich an diesen Betrag als Entschädigung für die abgelieferten Gold- und Schmucksachen zu erinnern glaube.

Dr. A. Calmann.

38

An das
Landgericht Hamburg
1. Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g 36
Sievekingplatz

(dreifach)



In der Rückerstattungssache

- 1 WiK 162/53 -

C a l m a n n

./.

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

wird zum Schriftsatz des Antragstellers vom 27.11.1953 wie folgt
Stellung genommen:

Der für die Ablieferung der Silbersachen benannte Zeuge
Kähler ist, wie der Antragsteller mit Schriftsatz vom 6. Mai 1953
erklärt hat, nicht mehr zu ermitteln. Der Antragsteller hat sich
deshalb auf das Zeugnis von Miss Collins, Hamburg, Goernestr. 60 II.
bezogen. Diese Zeugin ist aber nur dafür benannt worden, daß
die Silbersachen tatsächlich vorhanden waren, nicht dafür, daß
sie abgeliefert worden sind. Da es sich aber im jetzigen Stand
des Verfahrens um die Frage handelt, ob der Nachweis geführt
wird, daß die Silbersachen tatsächlich abgeliefert worden sind,
dürfte dem Antragsteller anheimzustellen sein, durch Benennung
der Hausangestellten oder irgendeines Verwandten oder Bekannten
aus der damaligen Zeit den Nachweis oder Anhaltspunkte für den
Nachweis der Ablieferung zu erbringen. Es würde gegebenenfalls
genügen, wenn von einem Dritten bekundet würde, daß der nicht
mehr zu ermittelnde Zeuge Kähler das abzuliefernde Silber mit
einer Taxe fortgeschafft hat, um es abzuliefern. Denn die Ab-
lieferung des Silbers war keine Alltäglichkeit, so daß sehr
wohl darüber zu Verwandten oder Bekannten gesprochen worden
sein kann. Ist der Name des Juweliers noch bekannt, der seiner-
zeit die Silbersachen geschätzt hat?

Derselbe Nachweis ist erforderlich für die abgelieferten
Gold- und Schmucksachen. Sind diese vom Antragsteller selbst
abgeliefert worden oder hat - wie es im Schriftsatz vom 27.11.
1953, Blatt 2, heißt - ein Juwelier die Sachen in der Wohnung
des Antragstellers beschlagnahmt und an sich genommen? Ist der
Name dieses Juweliers bekannt?

V. 1. Abschrift an Ca. Dr. Koepf. ab 9/1.54

2. Im lfd. Frnt.
P. 8.1.54

Im Auftrag

Kuhfuß
(Kuhfuß)

J. HILCKEN, JUWELIER, HAMBURG

Juwelen, Uhren, Gold- und Silberwaren, Tafelgeräte und Besteckausrüstungen

Gegründet 1882

BANKKONTO: NORDDEUTSCHE BANK A.G., HAMBURG
DEPOSITENKASSE R, SPITALERSTRASSE
RUF 32 64 01

HAMBURG 1, den 24. März 1954
Spitalerstraße 12, Semperhaus

Betrifft: Rückerstattungssache Dr. Adolph Calmann
l. Wik. 16253

An Landgericht Hamburg
l. Wik.



Die in Blatt 17 der Akten aufgeführten Preise der Silberbestecksachen entsprechen in keiner Weise den gemeinen Werten am Tage der Entziehung, sondern diese sind weit höher bewertet.

Als gemeiner Wert am Tage der Entziehung in RM. sind wie folgt anzunehmen:

<u>Pos. 1</u>	24 grosse Messer	RM. 144.-	Pos. 3	silberne Körbe	RM. 300.-
	24 grosse Gabeln	" 192.-		silberne Schalen	" 300.-
	24 kleine Messer	" 120.-		Kaffeesevice	" 500.-
	24 kleine Gabeln	" 144.-		Tablett	" 100.-
	48 Teile Fischbesteck	" 384.-		Teeservice	" 500.-
	48 Teile Obstbesteck	" 192.-		Tablett	" 100.-
	24 Suppenlöffel	" 192.-		Diverse Kleinigkeit.	
	24 Dessertlöffel	" 144.-		aus Silber	" 120.-
	24 Kompottlöffel	" 144.-			
	48 Kaffeelöffel	" 144.-			
	1 Suppenkelle	" 35.-			
	1 Vorlegebesteck (Fleisch)	14.-			
	1 dito für Gemüse	30.-			
	1 dito für Eis	12.-			
	Diverse Teile zum Vorleg.	60.-			
		<u>RM 1.951.-</u>			

<u>Pos. 2</u>	8 grosse Messer	RM 48.-
	8 grosse Gabeln	" 64.-
	8 Suppenlöffel	" 64.-
	8 Kaffeelöffel	" 24.-
		<u>RM 200.-</u>

Zusammenstellung:	Pos. 1	RM. 1.951.-
	" 2	" 200.-
	" 3	" 1.920.-
		<u>RM. 4.071.-</u>



5 + Akte

Handwritten notes:
1. Abschriften an Partnern
an Kautzin + W. Pöllmann
nach 2 Wo.
2. Kontierung beackten.
3. 3 Wo. [E]
p. 25. III. 54
Hilcken

Gez. Otto Hilcken
Signature

Dieser Beschluß ist rechtskräftig.

act. 58.53

13. SEP. 1954

Justizinspektor

Landgericht Hamburg
1. Wiedergutmachungskammer.

1 WiK 162/53
I/Z 614 -4-

End-Beschluß.

10. Mai 1954

In der Rückerstattungssache

Dr. Adolph Calmann
Montevideo/Uruguay,

Antragsteller,

1) Ausfertigung an:

Parteien
 Beteiligte
mit Urkunden

2) j. 1. Abschrift an

f. V. Kontr.
Grundbuchamt

12.5.54

Bevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Hoepfner Hamburg-Rahlstedt,
Apostelweg 2,
gegen

12/5

abam:

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Freie und
Hansestadt Hamburg-Finanzbehörde-, diese
vertreten durch die Oberfinanzdirektion
Hamburg, Hamburg 13, Hartungstr. 5,
Az.: C 76 - BV - 43 a -,

Antragsgegner,

13/5

hat die 1. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts
in Hamburg nach mündlicher Verhandlung durch
folgende Richter:

- 1.) Landgerichtsdirektor Dr. Joost,
- 2.) Landgerichtsrat Engelschall,
- 3.) Gerichtsassessor Dr. Schröer

am 6. Mai 1954 beschlossen:

I. In Ergänzung von Ziffer I. des Tenors
des Teilbeschlusses vom 8. März 1954 wird zur Höhe
des Schadenersatzanspruches wegen der Silbersa-
chen festgestellt, daß das Deutsche Reich ver-
pflichtet ist, dem Antragsteller den Verlust
eines Betrages von RM 4.071.- zu ersetzen.
Zeitpunkt des Verlustes: 1. März 1939.

Rechtskraftzeugnis

Ist dem Gegegner (F.)
auf Grund der
d. Be der
Ger. der
am 9. Nov. 1954 erteilt.

Joins 20.

Die

Schm.

Form Bpf.
25/8.54 Fi

~~17/8.54~~

Die weitergehenden Ansprüche wegen der Silbersachen werden zurückgewiesen.

II. Gerichtskosten werden nicht erhoben; außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

G r ü n d e:

Wegen des Tatbestandes wird auf den Teilbeschuß des erkennenden Gerichts vom 8.März 1954 verwiesen, durch den dem Grunde nach festgestellt wurde, daß der Antragsgegner verpflichtet ist, dem Antragsteller wegen des Verlustes von Silbersachen Ersatz zu leisten. Daß für die Ersatzverpflichtung des Antragsgegners im Hinblick auf § 14 UG eine Umstellung auf DM nicht in Betracht kommt, hat die Kammer auf Seite 6 des früheren Teilbeschlusses bereits ausgeführt. Es konnte nur die Feststellung einer Schadenersatzverpflichtung des Reiches in RM in Betracht kommen.

Den Wert der Silbersachen hat die Kammer unter Zugrundelegung des Gutachtens des Sachverständigen Hilcken vom 24.März 1954 (zu vgl.Bl.49 d.A.) geschätzt. Hilcken hat den gemeinen Wert der Silbersachen auf insgesamt RM 4.071.- beziffert. Die vom Antragsteller angegebene Schadenssumme von RM 9.914.-- ist demgemäß zu hoch.

Den Entziehungszeitpunkt hat die Kammer geschätzt. Die Kostenentscheidung folgt aus Art. 63 REG in Verbindung mit § 7 der 2. AVO zum REG.

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

In bezeichneter Rechtsangelegenheit ist bis zum 23. Aug. 1954 einschl.

eine Rechtsmittelschrift bei dem Hansatischen Oberlandesgericht nicht eingereicht worden.

Hamburg, den 24. Aug. 1954

Die Geschäftsstelle

Hansatischen Oberlandesgerichts



[Handwritten signature]
Justizinspektor